

Zu hohe Hecke darf nun doch stehen bleiben

Urteil des Baurekursgerichts Der Gemeinderat von Benken verpflichtete einen Mann, seine Hecke an einer Strassenkreuzung aus Sicherheitsgründen zu stutzen. Das Baurekursgericht hob diesen Beschluss nun aber wieder auf.

Jonas Gabrieli

Wenn Hecken und Sträucher auf die Strasse ragen und so die Sicht von Autofahrern einschränken, ist die Lage normalerweise klar: Der Besitzer muss die Äste stutzen, um so die Sicherheit zu gewährleisten. Anders ist es nun bei einer Hecke in der Weinländer Gemeinde Benken. Dort kam das Baurekursgericht Mitte November zum Schluss: Die Hecke, die laut Urteil «die erlaubte Höhe deutlich überschreitet», darf bleiben, wie sie ist.

Doch von vorne: Wegen der Hecke reklamierten Anwohner schon vor über zwei Jahren bei der Gemeinde. Es kam zu diversen Gesprächen und informellen Aufforderungen an den Besitzer – ohne Erfolg. Schliesslich beschloss der Gemeinderat, dass der rund zweieinhalb Meter hohe Sichtschutz an einer T-Kreuzung gestutzt werden muss.

«Jahrelange Untätigkeit»

Das nahm der Besitzer nicht hin. Er rekurrierte, der Fall landete beim Baurekursgericht. Der Mann argumentierte, die Hecke sei wegen ihres Alters in ihrem Bestand geschützt. Tatsächlich konnte er mit Fotos belegen, dass die Hecke bereits vor 30 Jahren höher war als gesetzlich erlaubt. Mit weiteren Fotos und Zeugnisaussagen konnte er das Gericht überzeugen, dass die Hecke seither nie entscheidend gestutzt wurde. Die Hecke ist also schon seit langer Zeit illegal. Der Besitzer fragte sich, wieso sie nun ein Problem sein sollte.

Er machte deshalb eine sogenannte Bestandsgarantie geltend. Diese ist – im Sinne der Rechtssicherheit – durch andere Urteile gedeckt. So stellte das Bundesgericht bei einer illegalen



Eine zu hohe Hecke beschäftigte das Baurekursgericht. Symbolfoto: Doris Fanconi

Waldrodung fest, dass die Behörden nur innert 30 Jahren eine Wiederaufforstung verfügen können. Dieselbe Verjährungsfrist gilt auch bei rechtswidrigen Bauten innerhalb der Bauzone.

«Grundsätzlich», schreibt das Gericht deshalb zur Hecke in Benken, «hat der Gemeinderat seine Befugnis durch die jahrelange Untätigkeit verwirkt.» Der jährliche, generelle Hinweis im

Mitteilungsblatt, die Sträucher und Pflanzen zur Verkehrssicherheit zurückzuschneiden, genügt laut Urteil als Anordnung für diese konkrete Hecke nicht.

Allerdings gibt es natürlich Ausnahmen von dieser Bestandsgarantie. Vor allem, wenn Menschenleben gefährdet sind. Das Gericht musste sich also mit der Frage beschäftigen, ob die Verkehrssicherheit an jener

Kreuzung nicht höher zu gewichten ist als die Rechtssicherheit.

Dazu muss man wissen: Die Strasse befindet sich am Siedlungsrand und ist laut Gericht nicht allzu stark frequentiert. Derzeit würden 14 Wohneinheiten darüber erschlossen. «Soweit ersichtlich, haben sich an dieser Verzweigung – obwohl die Hecke bereits seit 30 Jahren in einem rechtswidrigen Zustand

besteht – bisher keine Unfälle ereignet», heisst es im Urteil. Allerdings werde die Sichtweite tatsächlich «erheblich unterschritten». Das Gericht findet, dass die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden kann.

Alternativen prüfen

Andere Massnahmen wurden laut Gemeinderat im Vorfeld mit einem Kantonspolizisten

geprüft, konkret wird ein Spiegel erwähnt. Eine bewilligungsfähige Alternative sei jedoch von der Kantonspolizei nicht in Aussicht gestellt worden. Schriftlich belegen konnte die Behörde die Aussage der Polizei jedoch nicht. Für das Gericht war deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb an der Kreuzung nicht etwa ein Spiegel oder ein Stoppsignal angebracht werden könnte. «Allenfalls liessen sich die Strassen auch in ein Tempo-30-Regime überführen.» Allerdings könnten solche alternativen Verkehrsmassnahmen für den Grundeigentümer zum Bumerang werden. Denn die dafür anfallenden Kosten könnten ihm laut einer Verordnung auferlegt werden, wenn er die «überwiegende Ursache» ist.

Am Ende des Verfahrens hob das Baurekursgericht den Beschluss zum Zurückschneiden der Hecke auf und wies den Fall zur Neubeurteilung an den Gemeinderat zurück. «Mildere Massnahmen» sollen geprüft werden. Die Gerichtsgebühr von 4000 Franken wurde der Gemeinde auferlegt, ebenso eine Entschädigung von 2000 Franken an den Heckenbesitzer. Über das weitere Vorgehen will sich die Gemeinde auf Anfrage nicht äussern und verweist auf das laufende Verfahren.

Doch was bedeutet das Urteil nun für die Gemeinden? Der Benkemer Gemeinderat brachte vor Gericht nämlich ein, dass er aufgrund dieses Urteils künftig eingehend mit Experten prüfen müsse, wie alt eine entsprechende Pflanze sei. Das Gericht betont jedoch: Die rechtswidrige Bewachung müsse über 30 Jahre toleriert worden sein, nicht die Pflanze selbst. Dagegen müssten die Gemeinden «gelegentliche Kontrollen» durchführen.

Und zu guter Letzt ein kleiner Verwaltungsirrtum

Fusion von Adlikon mit Andelfingen Die Gemeinde Adlikon befindet sich in Auflösung, am 22. Dezember stellt sie ihren Betrieb ein. Zum Schluss räumt sie noch einen Fehler ein.

Die Gemeinde Adlikon existiert nur noch knapp zwei Wochen. Am 1. Januar 2023 schliesst sie sich der grossen Nachbargemeinde Andelfingen an. Nun ist auch die letzte «Dorfpost», das Adliker Mitteilungsblatt, verteilt worden. Überraschend ist der Titel der Hauptmitteilung: «Verwaltungsirrtum über verschwundenes und wieder aufgetauchtes Messgerät Speedy».

«Entschuldigen in aller Form»

Um die Bedeutung dieser Mitteilung zu verstehen, muss man zurückblenden in den Spätsommer 2021. «Speedy-Messgerät verschwunden und wieder aufgetaucht» titelte damals der «Landbote». Die Gemeinde hatte im Ortsteil Niederwil ein Tempomessgerät montiert. «Leider wurde das Messgerät von Dritten entfernt», hiess es in der damaligen «Dorfpost». Es sei eine unzufriedene Person gewesen, die das Gerät entfernt habe.

Nun ist Näheres zu erfahren. Der Speedy sei zwar an einer Strassenlaterne der öffentlichen



Wie schnell ist man als Autofahrer unterwegs? Das Tempomessgerät «Speedy» sagt es einem. Symbolfoto: Beat Mathys

Beleuchtung montiert gewesen, schreibt die Gemeinde heute. Doch der Kandelaber stand in einem Privatgrundstück. «Die Grundeigentümerin hat das Entfernen des Speedys mehrmals

bei der Gemeinde Adlikon gefordert.» Offenbar hat also die Eigentümerin daraufhin das Gerät selber entfernt. «Aus Unkenntnis über diese Sachlage hat die Gemeinde es unterlassen, die

Zustimmung der Grundeigentümerin für die Installation des Gerätes einzuholen.» Gemeinderat und Verwaltung «entschuldigen sich an dieser Stelle bei der Grundeigentümerin für die daraus entstandenen Missverständnisse und Umtriebe in aller Form».

Am Dienstag, 3. Januar, nimmt die neue, um Adlikon und Humlikon vergrösserte Gemeinde Andelfingen den Betrieb auf. Am 19. Dezember findet die letzte Sitzung des Adliker Gemeinderates statt. «Die Ratsstätigkeit wird im Anschluss an diese Sitzung eingestellt», so Gemeindegeschreiber Stefan Mettler. Am Tag darauf findet unter Beisein des Bezirksamtes Andelfingen die Geschäftsübergabe an die neue Gemeinde Andelfingen statt. Und nochmals zwei Tage später, am 22. Dezember um 12 Uhr, wird der Betrieb der Adliker Gemeindeverwaltung eingestellt. «Von diesem Zeitpunkt an ist die Gemeinde Adlikon weder telefonisch noch per E-Mail erreichbar.»

Markus Bruppacher

Adventskalender

17



Foto: Roger Meier

Alkoholfreier «Alkohol» im Advent

Glühwein, Chlöpfmoscht, Weihnachtsbier. Einen über den Durst zu trinken, gehört hierzulande zur Adventszeit wie Kerzen an den Weihnachtsbaum.

Ich selbst mache mir nichts aus einem besinnlichen Besäufnis zu Raclette und «Monopoly». Aber alkoholfreien Wein habe ich mir vor ein paar Jahren erstmals im Advent gekauft – obwohl zu erwarten war, dass eine 10-Franken-Flasche auch nach 10 Franken schmeckt.

Damals begann der Detailhandel alkoholfreie Alternativen zu verkaufen: für Gin, Martini,

für die ganze Palette. Heute boomt solche Getränke. Sie werden nicht nur von trockenen Alkoholikern getrunken, sondern offensichtlich auch von Menschen, die zwar auf Alkohol, nicht aber auf spezielle Getränke an speziellen Tagen verzichten wollen.

Es geht dabei vor allem um das Weihnachtsfeeling. Denn eines haben Rimuss und Perldor uns schon früh gezeigt: Aus einer goldverzierten Sektflasche schmeckt Traubensaft besser als aus dem Tetra Pak. Drum gibt es für mich diese Weihnacht alkoholfreien Whiskey. (rme)